

15. Dezember 2009

## **Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future**

### **Antworten aus Sicht des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.**

Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt die gemeinsame Initiative von DG INFOS und DG MARKT und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Einleitende Bemerkungen**

Aus Sicht der deutschen Bibliotheken ist oberstes Ziel aller Bemühungen die optimale Versorgung der Europäischen Bürger und Bürgerinnen mit den jeweils besten informativen und kreativen digitalen Inhalten. Voraussetzung dafür sind ein gesunder, wettbewerbsbestimmter Markt für Onlineinhalte und eine Kompensation der Kreativen, die deren Schaffen und die Verbreitung von kreativen Werken belohnen. Die hohe Bedeutung des Urheberrechts für Bibliotheken sollte vor diesem Hintergrund gesehen werden.

Bibliotheken bekennen sich zu einem klaren und starken Urheberrechtsschutz. Das Urheberrecht sollte dabei aber so gestaltet sein, dass Schaffung und Verbreitung kreativer Inhalte befördert und nicht behindert werden. Auf dem in rechtlicher Hinsicht zersplitterten europäischen Markt für digitale Inhalte ist dies leider nicht immer der Fall. Das Diskussionspapier „Creative Content in a European Digital Market“ benennt viele der Probleme zutreffend und zeigt auch einige sinnvolle Lösungen auf. Der Bibliotheksverband bedauert aber die starke Fokussierung auf die wirtschaftlichen Interessen einiger Marktteilnehmer. Zwar wird an mehreren Stellen des Papiers die Notwendigkeit von konsumentenfreundlichen Regelungen betont, die Interessen der Konsumenten werden aber nicht näher diskutiert. Marktinteresse und Verbraucherinteresse sind nur teilweise deckungsgleich. Primäres Interesse der Verbraucher ist ein möglichst einfacher Zugang zu möglichst attraktiven Inhalten. Indem sie diesen Zugang ermöglichen, sind Bibliotheken ein sehr wichtiger Dienstleister der Bürgerinnen und Bürger Europas. Ein gut funktionierender Markt für digitale Inhalte ist dabei eine wesentliche *Voraussetzung* für attraktive Angebote; der kommerzielle Erfolg von Rechteinhabern und Verwertern kann aber nicht das eigentliche Ziel einer verbraucherfreundlichen europäischen Gesetzgebung ersetzen. Beispielsweise könnte eine künstliche Verknappung des Angebots durch einseitige oder schrankenlose Zuteilung von Verfügungsrechten für bestimmte Marktinteressen förderlich sein – das größere Ziel eines möglichst breiten und verbraucherfreundlichen Zugangs würde dadurch aber gerade verfehlt.

Im Markt der kreativen Inhalte haben Bibliotheken eine wichtige Mittlerfunktion: Gegenüber Kreativen und anderen Rechteinhabern sind sie die verlässlichen Partner, die bereit sind, für attraktive Inhalte zu zahlen und zugleich gewährleisten, dass Rechte gegenüber Dritten gewahrt bleiben. Gegenüber Verbrauchern vermitteln Bibliotheken den barrierefreien Zugang zu Inhalten,

an die diese sonst entweder gar nicht oder nur schwerer herankämen. Bibliotheken sind daher ein wichtiger Ansprechpartner bei allen Fragen zu digitalen Inhalten und deren Vermarktung. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Deutsche Bibliotheksverband diese Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet zugleich darum, dass die Bibliotheksverbände Europas auch künftig bei allen Fragen zum europäischen Binnenmarkt für digitale Inhalte konsultiert werden.

Dies vorausgeschickt, sind es insbesondere vier Bereiche, in denen eine Änderung der bestehenden Regelungen aus bibliothekarischer Sicht dringend geboten ist:

## 1. Einheitliche Regelungen

Ein großes Hindernis ist die Zersplitterung des Urheberrechts in 27 nationale Systeme mit je eigenen Regeln. Ein Hauptproblem liegt gar nicht in den jeweiligen Regelungen selbst, sondern in der großen Unsicherheit, die dadurch entsteht. Hier wird ein Ungleichgewicht der Kräfte provoziert, das den Wettbewerb einschränkt. Große, international agierende Anbieter mit je eigenen Rechtsabteilungen können die unterschiedlichen Rechtssysteme überblicken und ihre Angebote entsprechend steuern. Nur sehr wenige, sehr große Bibliotheken verfügen jedoch über hauptamtliche Juristen. Ähnlich wie die Konsumenten haben Bibliotheken daher wenig Möglichkeiten, abzuschätzen, wie sich ein eigenes Angebot im europäischen Nachbarland auswirkt oder wie die Bedingungen sind, wenn sie aus einem Nachbarland erwerben. Bibliotheken verzichten daher in aller Regel auf grenzüberschreitende Angebote und beschränken sich ausschließlich auf den heimischen Markt.

Große Verlagshäuser nutzen die bestehenden Unterschiede auch gezielt zur Abschottung einzelner Märkte, besonders im Bereich der wissenschaftlichen Literaturversorgung. Beispielsweise berechnet die Nature Publishing Group für ihre wissenschaftlichen Datenbanken unterschiedliche Preise in Britischen Pfund und Euro. Die Pfundpreise liegen dabei deutlich unter den Europreisen. Es wäre daher für deutsche Bibliotheken attraktiv, die Datenbanken zum günstigeren Pfundpreis zu lizenzieren. IP-Adressen aus dem Euroraum werden vom Verlag aber grundsätzlich nur gegen Zahlung des höheren Europreises freigeschaltet.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen dringend geboten. „The existing fragmentation of copyright legislation“ („Reflection Document“, S. 12) ist in der Tat ein großes Hindernis auf dem Weg zu einem einheitlichen Binnenmarkt.

## 2. Verbindliche Schranken

Es ist sehr wichtig, dass Schranken immer verbindlich (imperativ) gestaltet sind. Wenn der europäische Gesetzgeber in bestimmten Fällen den allgemeinen Urheberrechtsschutz zu Gunsten von Wissenschaft und Kultur oder anderen Allgemeingütern einschränken möchte, dann darf dies nicht auf dem Vertragswege umgangen werden – insbesondere nicht durch Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gesetzliche Schranken der Vertragsfreiheit zu unterstellen wäre nur dann akzeptabel, wenn zwischen den Vertragspartnern ein mindestens ungefähres Verhandlungsgleichgewicht bestünde. Zwischen Bibliotheken und den großen Anbietern von Onlineinhalten ist dies aber meistens nicht der Fall. In aller Regel wird der Bibliothek vom

Anbieter ein fertiger Vertrag vorgelegt, der nicht verhandelbar ist. Dass in dem Vertrag vielleicht gesetzgeberische Schranken zurückgenommen werden, lässt sich von der Bibliothek dann nicht verhindern.

Der mit einer Schrankenregelung bezweckte Schutz von Wissenschaft oder Kultur droht leer zu laufen, wenn eine vom Gesetzgeber als sinnvoll erkannte Ausnahme einfach vertraglich umgangen werden darf. Europäische oder nationale Gesetzgeber sollten daher alle Schranken mit der nötigen Verbindlichkeit ausstatten.

### 3. Ausnahmen zum Schutz des digitalen kulturellen Erbes

Bibliotheken, Archive und Museen haben eine besondere Verpflichtung gegenüber dem digitalen kulturellen Erbe. Erst kürzlich hat sich die Kommission erneut zum Problem der sog. „verwaisten Werke“ geäußert und dazu eine Folgenabschätzung angekündigt.<sup>1</sup> Die deutschen Bibliotheken begrüßen alle diesbezüglichen Aktivitäten der Kommission sehr. Mit jeder weiteren Digitalisierung von bisher nur im Druck vorhandenen Werken wird aber auch die Frage nach einem dauerhaften Erhalt des digitalen Kulturgutes dringlicher. Die Langzeitarchivierung von digitalen Ressourcen stellt eine der größten Herausforderungen dar, der sich die Gedächtnisorganisationen Europas gegenwärtig zu stellen haben. Die Europäische Union unterstützt deshalb im Rahmen von i2010 das Netzwerk „Digital Preservation Europe (DPE)“ und eine große Zahl ähnlicher Projekte mit erheblichen Mitteln.

Ein großes Problem der Langzeitarchivierung ist jedoch ein für die Aufgabe zu enger Rechtsrahmen. Die fachgerechte Archivierung digitaler Ressourcen setzt eine Vielzahl von Eingriffen klassische Urheberrechte voraus. Um beispielsweise eine bestehende Sammlung von digitalen Bildern oder Musikstücken zu bewahren, kann eine Reihe immer neuer Kopien auf immer neue Datenträger nötig sein (also Kopien von Kopien von Kopien...). Es kann ferner nötig sein, in die Datenstruktur einzugreifen und diese zu ändern, um die Daten auch in einer neuen technologischen Umgebung noch abrufbar zu machen (Migrationen in andere Datenformate). Was dabei jetzt und in Zukunft zu einer dauerhaften Bewahrung des kulturellen Erbes nötig ist, lässt sich zurzeit nur teilweise absehen und hängt wesentlich von der weiteren technischen Entwicklung ab. Sinnvoll wäre daher eine Generalklausel, die es allen öffentlichen Institutionen gestattet, ausschließlich zum Zwecke einer digitalen Langzeitarchivierung, erforderliche Maßnahmen zu treffen.

### 4. Trennung von wissenschaftlicher Informationsversorgung und Entertainment

Das Urheberrecht in seiner gegenwärtigen Form ist schlecht geeignet für die spezifischen Interessen von Wissenschaft und Forschung. Für digitale Inhalte im Bereich von Wissenschaft und Forschung gelten ganz andere marktwirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten als im Entertainment-Bereich. In diesem Sinne hat kürzlich die Kommission festgestellt: „Ein Problem ergibt sich [...] aus dem möglichen Unterschied zwischen wissenschaftlichen Veröffentlichungen einerseits und

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission zum Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ vom 19.10.2009 [KOM(2009) 532 endgültig], S. 7 und 12.

literarischen und künstlerischen Veröffentlichungen andererseits. Während wissenschaftliche und akademische Autoren über andere Einkommensquellen verfügen und ihre Werke veröffentlichen, um die Forschung und Lehre voranzubringen, müssen literarische Autoren (z. B. Romanautoren) ihren Lebensunterhalt mit der Veröffentlichung ihrer Werke bestreiten.<sup>2</sup> – Es sind aber nicht nur die unterschiedlichen Anreize der Kreativen, die den großen Unterschied zwischen Wissenschaft und Forschung einerseits und Entertainment andererseits ausmacht. Die Bedürfnisse der aktiv Forschenden sind ganz andere als die der Konsumenten im Entertainmentbereich. Beispielsweise sind einige der urheberrechtlichen Schutzfristen viel zu lang für die wissenschaftliche Praxis und ein Hemmnis für die europäische Forschung. Außerdem besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, dass die veröffentlichten Ergebnisse von öffentlich geförderter Forschung auch allgemein zugänglich sind, um Anstoß für weitere Forschung geben zu können.<sup>3</sup>

Es sollte daher ernstlich erwogen werden, den Bereich Wissenschaft und Forschung ganz oder teilweise aus dem allgemeinen Urheberrecht auszukoppeln und stattdessen ein eigenes Wissenschaftsurheberrecht zu schaffen.

gez. Prof. Dr. Gabriele Beger  
Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.

### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechniken.

#### **Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.**

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: +49 (0) 30/644 98 99 12  
E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>,  
<http://www.bibliotheksportal.de>

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission zum Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ vom 19.10.2009 [KOM(2009) 532 endgültig], S. 8.

<sup>3</sup> Dies entspricht der Forderung der Kommission in der vorher zitierten aktuellen Mitteilung [KOM(2009) 532 endgültig], S. 8.